

# Amt Neverin

- Der Amtsvorsteher –

Gemeinde: Gemeinde Neverin

<b>Beschlussvorlage</b> Federführend: Fachbereich zentrale Dienste und Finanzen	Vorlage-Nr: VO-35-ZDFi-2020-413 Status: öffentlich Datum: 03.03.2020 Verfasser: Yvonne Otte		
<b>1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Neverin</b>			
Beratungsfolge:			
Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	11.03.2020	Gemeindevertretung der Gemeinde Neverin	Entscheidung

### **Sachverhalt:**

Die Gemeinde hat ein eigenes Wappen. Dies muss in der Hauptsatzung benannt werden. Laut § 5 Absatz 2 der Kommunalverfassung MV wird die Hauptsatzung mit der Mehrheit aller Mitglieder beschlossen.

**Mitwirkungsverbot:** (bitte löschen, wenn nicht benötigt)

Aufgrund des § 24 (1) Kommunalverfassung ist <<Mitglied des Gremiums>> von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

### **Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung Neverin beschließt in ihrer heutigen Sitzung die 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Neverin in der vorliegenden Fassung.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

<input type="checkbox"/>	Ja	
<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	

### **Anlagen:**

## **1. Änderung der Hauptsatzung für die amtsangehörige Gemeinde Neverin**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 11.03.2020 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Änderung der Hauptsatzung erlassen:

### **Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung**

§ 2 wird wie folgt neu gefasst:

#### **§ 2 Name/Wappen/Flagge/Dienstsiegel**

- (1) Die Gemeinde Neverin führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.
- (2) Die Gemeinde Neverin führt folgendes Wappen: „In Blau ein aus dem Unterrand emporkommender silberner Turm mit sich nach oben verjüngendem Schaft, ausladendem Geschoss mit zwei schwarzen Fenstern und schwarzem Fachwerk, überstehendem, roten Spitzdach, besteckt mit rotem Knauf, begleitet vorn und hinten von je einem dreiblättrigen silbernen Eichenzweig“.
- (3) Das Dienstsiegel der Gemeinde zeigt das Gemeindewappen nach Absatz 2 und die Umschrift „GEMEINDE NEVERIN • LANDKREIS MECKLENBURGISCHE SEENPLATTE“.
- (4) Die Flagge der Gemeinde Neverin ist quer zur Längsachse des Flaggentuchs von Blau, Weiß und Blau gestreift. Die blauen Streifen nehmen je ein Viertel, der weiße Streifen nimmt die Hälfte der Länge des Flaggentuchs ein. In der Mitte des weißen Streifens liegt das Gemeindewappen, das zwei Drittel der Höhe und ein Drittel der Länge des Flaggentuchs einnimmt. Die Länge des Flaggentuchs verhält sich zur Höhe wie 5 zu 3.
- (5) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.

### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Die 1. Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neverin, \_\_\_\_\_

Nico Klose  
Bürgermeister

# Der Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als untere Rechtsaufsichtsbehörde



Landkreis Mecklenburgische Seenplatte  
Postanschrift: PF 110264, 17042 Neubrandenburg

Gemeinde Neverin  
Der Bürgermeister  
durch Amt Neverin  
Dorfstraße 36  
17039 Neverin



Regionalstandort  
Neubrandenburg  
Amt/SG  
Rechts- und Kommunalaufsichtsamt  
Allgemeine Rechtsaufsicht  
Auskunft erteilt:  
Liane Quiel  
E-Mail: [Liane.quiel@lk-seenplatte.de](mailto:Liane.quiel@lk-seenplatte.de)  
Zimmer: 3.096  
Telefon: 0395 – 57087 4476  
Fax: 0395 – 57087 5960  
Internet: [www.lk-mecklenburgische-seenplatte.de](http://www.lk-mecklenburgische-seenplatte.de)

001271 24.FEB 20

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen:  
303.1 -2.2(111)20-136

Datum:  
21. Februar 2020

## 1. Änderung der Hauptsatzung für die amtsangehörige Gemeinde Neverin

Ihre Anzeige vom 18. Februar 2020 – hier eingegangen am 19. Februar 2020

Sehr geehrter Herr Klose,

bezüglich des hier eingereichten Beschlusses der Gemeindevertretung Neverin vom 29. Januar 2020 zur 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Neverin muss ich Ihnen im Ergebnis meiner Prüfung mitteilen, dass es vorliegend zu keiner wirksamen Beschlussfassung gekommen ist und die Änderungsatzung insofern nicht ausgefertigt werden darf.

Gemäß § 5 Absatz 2 Satz 3 KV M-V wird die Hauptsatzung von der Gemeindevertretung mit der Mehrheit aller Mitglieder beschlossen. Nach Satz 6 des § 5 Absatz 2 KV M-V gilt dies auch für Änderungen der Hauptsatzung.

Der Beschluss ist aufgrund der gesetzlichen Norm zu wiederholen.

Bei eventuellen Rückfragen rufen Sie mich gerne an.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

*Liane Quiel*  
Liane Quiel  
SB allg. Rechtsaufsicht

### Besucheradressen Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Platanenstraße 43  
17033 Neubrandenburg  
Telefon: 0395 57087-0  
Fax: 0395 57087-65999  
IBAN: DE74 1505 0200 0310 0073 05  
BIC: NOLADE21NBS

Regionalstandort Demmin  
Adolf-Pompe-Straße 12-15  
17109 Demmin

Regionalstandort Neustrelitz  
Woldegker Chaussee 35  
17235 Neustrelitz

Regionalstandort Waren (Müritz)  
Zum Amtsbrink 2  
17192 Waren (Müritz)